



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Statuten

Name, Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Spitex Berg (Hirzel-Schönenberg-Hütten) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hirzel.</p>	<p>anerkennt das neue Mitglied die vorliegenden Statuten.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein bezweckt es, hilfsbedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern solange wie möglich und für alle Beteiligten tragbar, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben. Die Spitex-Dienstleistungen sollen den Aufenthalt in stationären Einrichtungen vermeiden und/oder verkürzen. Der Verein bietet folgende Spitex-Dienstleistungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenpflege • Hauspflege • Haushilfe <p>Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen. Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn</p>	<p>Organe</p> <p>Art. 5</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Generalversammlung • der Vorstand • die Revisionsstelle
Mitglieder	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitgliedern (Einzelpersonen) • Familienmitgliedern (Haushalte) • Kollektivmitgliedern (politische Gemeinden, Kirchgemeinden, juristische Personen und Firmen) <p>(eine Stimme pro Mitgliedschaft)</p>	<p>Generalversammlung</p> <p>Art. 6</p> <p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Die Einladung und Traktanden werden 4 Wochen vor der Generalversammlung publiziert. Die Publikationen erfolgen jeweils in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden Hirzel, Schönenberg und Hütten oder schriftlich an die Mitglieder. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle respektive eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert 2 Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Geschäfte gefasst werden. Nichtmitglieder können an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Mit dem Beitritt</p>	<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 7</p> <p>Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied hat eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der</p>

anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, und im zweiten Wahlgang gilt das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- Statuten-Änderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 9

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

bei 5 Mitgliedern: Hirzel 2, Schönenberg 2 und Hütten 1 Mitglied,

bei 7 stellen Hirzel und Schönenberg je 1 zusätzliches Mitglied.

Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Mit Antragsrecht und beratender Stimme nimmt die Spitex-Leitung an den Sitzungen teil.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven

Aufgaben der Generalversammlung

Vorstand

Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden

Art. 10

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
- Festlegen der Stellenpläne
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeiter/Innen
- Abschluss und Kündigung von Verträgen
- Festsetzung der Taxen für Dienstleistungen
- Erlass von Reglementen
- Qualitätskontrolle der Spitex-Dienste
- Oeffentlichkeitsarbeit

Art. 11

- Einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00
- Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5000.00.
- Festsetzung der Entschädigungen an die Vorstandsmitglieder. Die Sitzungsgelder entsprechen dem Durchschnitt der politischen Gemeinden Hirzel, Schönenberg und Hütten.

Art. 12

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel von der Präsidentin/vom Präsidenten einberufen. Drei Vor-

Aufgaben des Vorstandes

Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

Vorstandssitzungen

standsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand ist befugt, Unterschriftenberechtigung an Mitarbeiter/Innen zu erteilen.

Art. 14

Die Revisionsstelle ist die Rechnungsprüfungskommission einer Partnergemeinde. Sie prüft die Vereinsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht. Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Wertschriften- und Kassabestände zu gewähren.

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- Erträgen aus Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- Beiträge von Bund und Kanton
- Spenden, Zuwendungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Unterschriftenberechtigung

Revisionsstelle

Mittel und Haftung

Statutenänderungen

Vereinsjahr

Auflösung des Vereins

Inkrafttreten

Art. 16

Die Änderung der Statuten oder einzelner Artikel bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen beziehungsweise im Verhältnis des eingebrachten Vermögens bei der Vereinsgründung an die Gemeinden zurückzugeben. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.

Art. 19

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2000 angenommen worden. Sie treten per sofort in Kraft.

S P I T E X B E R G

Hirzel-Schönenberg-Hütten
Gründungsversammlung, 29. Mai 2000

Statutenänderungen an den Mitgliederversammlungen vom 06.05.02, 08.04.03 und vom 12. Mai 2004 (Art. 2, 3, 8, 9, 14)